

PRAXISTIPP

Unerlaubtes Glückspiel im Internet

Werbung und Verlinkung auf Online-Wettangebote sofort einstellen

Erläuterung und Handlungsempfehlung zur Grundsatzentscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 28.03.2006 sowie des Bundesverwaltungsgerichts vom 21.06.2006 hinsichtlich der Veranstaltung und Vermittlung von Sportwetten und Werbung hierfür unter Berücksichtigung des Entzugs der Lizenz von BWIN durch den Freistaat Sachsen vom 10.08.2006.

Berlin, 16. August 2006

Sportwetten dürfen grundsätzlich nur von den Bundesländern selbst, von juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie von privatrechtlichen Gesellschaften, an denen juristische Personen des öffentlichen Rechts maßgeblich beteiligt sind, veranstaltet werden. Dies sieht § 5 Abs. 2 und 4 des am 1.7.2004 in Kraft getretenen Staatsvertrages zum Lotteriewesen in Deutschland so vor.

Der Gesetzgeber verfolgt mit diesem staatlichen Monopol auf die Veranstaltung von Sportwetten das erklärte Ziel, die Bevölkerung vor den mit dem Wetten verbundenen Gefahren - insbesondere der Spiel- und Wettsucht - zu schützen.

Am 28.03.2006 hatte das Bundesverfassungsgericht (AZ: 1 BvR 1054/01) nun darüber zu entscheiden, ob dieses staatliche Monopol auf Sportwetten mit dem Grundgesetz (GG)- insbesondere mit der in Artikel 12 GG festgeschriebenen Berufsfreiheit - vereinbar ist.

Das Gericht hat dies in seiner Entscheidung verneint. Zwar vertrat das Bundesverfassungsgericht die Auffassung, dass das staatliche Sportwettenmonopol grundsätzlich zulässig ist, soweit "... es durch zusätzliche gesetzliche Regelungen konsequent auf die Bekämpfung von Wettsucht und die Begrenzung der Wettleidenschaft ausgerichtet ist". Daran fehlt es derzeit jedoch. Daher hat das Gericht dem Gesetzgeber bis zum 31.12.2007 eine Frist gesetzt, das Sportwettenrecht neu zu regeln.

Bis zu diesem Zeitpunkt gilt das aktuelle Recht weiter fort mit der Folge, dass das staatliche Monopol zunächst weiter besteht. Weitere Folge der Entscheidung ist, dass während der Übergangszeit das gewerbliche Veranstalten von Wetten durch private Wettanbieter und die Vermittlung von Wetten an diese Unternehmen weiterhin verboten ist und ordnungsrechtlich unterbunden werden kann. Hierbei ist unbedingt davon auszugehen, dass die Veranstaltung illegaler (also nicht-staatlicher) Sportwetten durch private Wettunternehmen, die Vermittlung an illegale Anbieter sowie die Werbung für illegale Sportwettangebote von den dafür zuständigen Landesbehörden unterbunden werden wird. Insbesondere betroffen hiervon sind Banden- und Trikotwerbung bei Sportereignissen sowie Werbung in elektronischen Medien und Printwerbung. Der erste Bundesligaspieltag hat dies schon zutage gebracht. Erlaubt sind also ausschließlich die Sportwetten ODDSET und Fußball-Toto nebst entsprechender Werbung

hierfür. Maßgabe des Gerichts an den Gesetzgeber war zugleich, dass "... unverzüglich ein Mindestmaß an Konsistenz zwischen dem Ziel der Begrenzung der Wettleidenschaft und der Bekämpfung der Wettsucht einerseits und der tatsächlichen Ausübung des Wettmonopols andererseits hergestellt wird."

Daraufhin wurden die notwendigen Sofortmaßnahmen durch die staatlichen Lotterieberbieter umgehend eingeleitet, Werbung für (staatliche) Wetten wurde auf sachliche Information be-

grenzt, verbesserte Informationen über die Gefahren der Wettsucht und zur Suchtprävention wurden bereitgestellt. Heißt es jedenfalls.

Mit Datum vom 10.08.2006 hat nun der Freistaat Sachsen durch das zuständige Regierungspräsidium Chemnitz dem privaten Sportwettenanbieter BWIN (früher betandwin) die Lizenz entzogen. BWIN lässt die Frage der Rechtmäßigkeit des Lizenzentzugs gerade zwar gerichtlich klären, der Ausgang ist jedoch noch ungewiss.

Daher ist die Lage wie folgt: Wer die Beteiligung an von den zuständigen deutschen Landesbehörden nicht erlaubten Glückspielen, zu denen auch Sportwetten gehören, über das Internet ermöglicht und wer für unerlaubtes Glückspiel wirbt, macht sich gemäß § 284 Strafgesetzbuch (StGB) strafbar. Maßgeblich ist allein die Tatsache, dass eine tatsächliche Gelegenheit geschaffen wird, im Inland (also in Deutschland) an Glücksspielen teilzunehmen, ganz gleich, ob der Anbieter aus dem In- oder Ausland kommt.

Verboten sind daher auch Sportwetten- und andere Glückspielangebote, die sich auf eine in einem anderen EU-Mitgliedstaat erteilte staatliche Genehmigung beziehen, da diese in Deutschland keine Geltung hat.

Für zu DDR-Zeiten erteilte Lizenzen gilt - dies hat das Bundesverwaltungsgericht in seiner Entscheidung vom 21.06.2006 (AZ: 6 C 19/06) klargestellt, dass diese zumindest in den neuen Bundesländern nicht gelten, sondern lediglich in dem Bundesland, in dem der Anbieter die Lizenz erworben bzw. seinen Sitz hat. Die bundesweite Veranstaltung und Vermittlung dieser Sportwetten sowie Werbung dafür ist also weiterhin strafbewehrt verboten.

Mit Ihren Entscheidungen bewegen sich das Bundesverfassungsgericht und das Bundesverwaltungsgericht zudem auf dem Boden der ständigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH).

Der EuGH ist der Auffassung, dass nationale Regelungen (Regelungen der Mitgliedstaaten), die private Unternehmer generell von der Möglichkeit der Erteilung einer Erlaubnis zum Veranstalten von Sportwetten ausschließen, eine Beschränkung der in Artikel 43 des Europäischen Gemeinschaftsvertrages (EGV) geregelten Niederlassungsfreiheit sowie des in Artikel 49 EGV geregelten freien Dienstleistungsverkehrs darstellen, dass solche Beschränkungen jedoch aus "... zwingenden Gründen des Allgemeininteresses, wie etwa des Verbraucherschutzes, der Betrugsverbeugung sowie der Vermeidung von Anreizen für die Bürger zu überhöhten Ausgaben für das Spielen und der Vorbeugung von Störungen der sozialen Ordnung ..." gerechtfertigt sein können, soweit sie nicht diskriminierend und/oder unverhältnismäßig sind. Es liegt daher im Ermessen der nationalen staatlichen Stellen, Beschränkungen der Zulassung privater Glücksspielanbieter zu statuieren und zu beurteilen, ob diese aus zwingenden Gründen des Gemeinwohls gerechtfertigt sind. Dies hat der EuGH zuletzt in der sog. Gambelli-Entscheidung (Urteil v. 6.11.2003) nochmals bekräftigt.

Das bedeutet, dass der staatliche Straf- und Ordnungsanspruch droht. So ist auch Werbung für Sportwetten im Internet, in Print und TV - wenn es nicht für ODDSET oder Fußball-Toto ist - verboten. Konsequenzen bei Verstoß gegen dieses Verbot sind ordnungsrechtliche sowie strafrechtliche Sanktionen durch die staatlichen Behörden.

Daher rät der BVDW jedem Unternehmen, welches an der Veranstaltung und Vermittlung von Sportwetten direkt - etwa durch Verlinkung auf Online-Wettangebote - oder indirekt - durch Werbung - beteiligt ist, dies per sofort einzustellen.

Soweit die Vermittlung aufgrund bestehender Verträge für die Zukunft vereinbart ist, besteht durchaus die Möglichkeit, dieser vertraglichen Verpflichtung durch außerordentliche Kündigung

(Kündigung aus wichtigem Grund) zu entgehen, was nicht zuletzt mit den beschriebenen Konsequenzen bzw. dem gesetzlichen Verbot (§ 284 StGB) begründet werden kann. Nur so kann der Gefahr von drohenden straf- und/oder ordnungsrechtlichen Konsequenzen begegnet werden.

Kontakt:

Bundesverband Digitale Wirtschaft (BVDW) e.V.
Gerd M. Fuchs, Justiziar und Referent Medienpolitik
Tel. 030 880078-37; Fax: -33
mailto: fuchs@bvdw.org

Christoph Salzig, Pressesprecher
Tel. 0211 60 04 56 -26, Fax: -33
mailto: salzig@bvdw.org

Über den BVDW:

Der Bundesverband Digitale Wirtschaft (BVDW) e.V. ist die Interessenvertretung aller am digitalen Wertschöpfungsprozess beteiligten Unternehmen.

Der BVDW steht im ständigen Dialog mit Politik, Öffentlichkeit und anderen Interessengruppen (Verbraucherorganisationen, andere Branchenverbände etc.), um ergebnisorientiert, praxisnah und effektiv die dynamische Entwicklung der Branche zu unterstützen.

Zudem bietet der BVDW ein Expertennetzwerk, das Unternehmen und Interessierten innerhalb wie außerhalb der Branche schnell und gezielt Antworten auf konkrete Fragestellungen rund um die Lösungen der Digitalen Wirtschaft liefert.

Der BVDW bietet ein umfangreiches Service- und Informationsportfolio für seine Mitgliedsunternehmen. Er hat sich zur Aufgabe gemacht, Effizienz und Nutzen digitaler Technologien transparent zu machen und so den Einsatz in der Gesamtwirtschaft, Gesellschaft und Administration zu fördern.